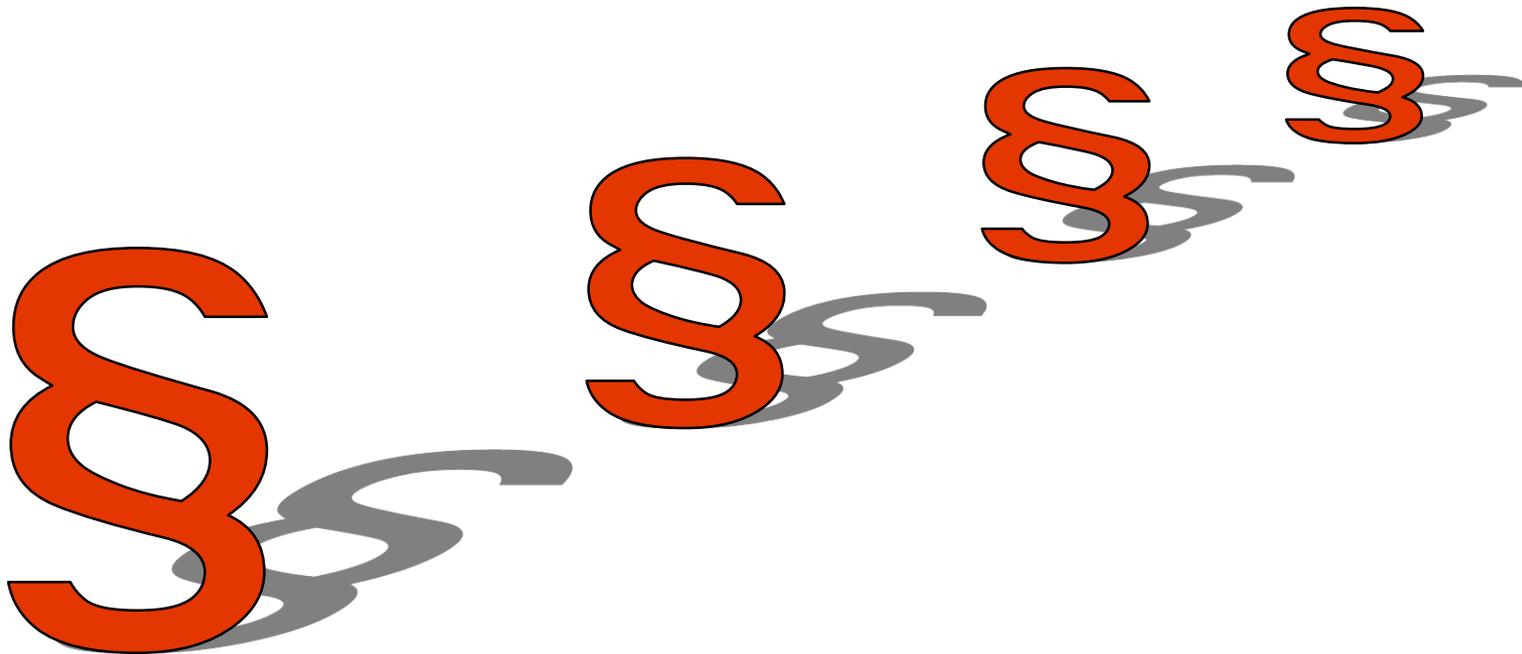


Auf welche neuen rechtlichen Regelungen  
im Pflanzenschutz müssen wir uns vorbereiten?





# Gliederung

- I Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung
- I Widerrufe der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

# Rechtliche Regelungen im Überblick

- EU-Verordnungen und Richtlinien
  - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
  - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- Regelungen der Länder
  - ⇒ Verordnungen
  - ⇒ Allgemeinverfügungen
- Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide



# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

**Aktueller Stand, gilt bis 31.12.2025**

### Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Name des Pflanzenschutzmittels
- Anwendungszeitpunkt
- Menge
- Anwendungsfläche
- Kulturpflanze

### Wie ist aufzuzeichnen?



**oder**



# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

**Aktueller Stand, gilt bis 31.12.2025**

### Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Pflanzenschutzmittel
- Anwendungszeitpunkt
- Menge
- Anwendungsfläche
- Kulturpflanze

### Hinweise

die Person, die z.B. gespritzt hat:  
Name, Vorname

# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

**Aktueller Stand, gilt bis 31.12.2025**

### Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Pflanzenschutzmittel
- Anwendungszeitpunkt
- Menge
- Anwendungsfläche
- Kulturpflanze

### Beispiel

Roundup

Name ist  
unvollständig!

# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

**Aktueller Stand, gilt bis 31.12.2025**

### Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Pflanzenschutzmittel
- Anwendungszeitpunkt
- Menge
- Anwendungsfläche
- Kulturpflanze

### Beispiel

Roundup UltraMax

Aufbrauchfrist ist  
2016 abgelaufen,  
Anwendung  
verboten!

# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

**Aktueller Stand, gilt bis 31.12.2025**

### Was ist aufzuzeichnen?

### Hinweise

- Name des Anwenders
- Pflanzenschutzmittel: genaue Bezeichnung, voller Name des Mittels,  
möglichst aus „sicherer Quelle“ übernehmen,  
z.B. von der Verpackung  
oder aus der BVL-Datenbank
- Anwendungszeitpunkt
- Menge
- Anwendungsfläche
- Kulturpflanze

# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

**Aktueller Stand, gilt bis 31.12.2025**

### Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Pflanzenschutzmittel
- Anwendungszeitpunkt
- Menge

■ **Anwendungsfläche:** Schlagbezeichnung oder Bewirtschaftungseinheit  
(mehrere kleine Schläge oder andere Flächen mit  
insgesamt bis zu 8 ha)

- Kulturpflanze

### Hinweise

# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

**Aktueller Stand, gilt bis 31.12.2025**



- verantwortlich: Anwender
- Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- jede Form der Aufzeichnung ist möglich
- Aufbewahrungsfrist: bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens drei weitere Jahre
- Verstoß: Bußgeld bis 10.000 € möglich und Kürzung von Fördermitteln



# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

### zusätzlich gilt ab 1. Januar 2026 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

L 74/4

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

13.3.2023

#### DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/564 DER KOMMISSION

vom 10. März 2023

betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (1), insbesondere auf Artikel 67 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

zusätzlich gilt ab 1. Januar 2026 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

### Hinweise

- Name des Anwenders
- **Pflanzenschutzmittel:** genaue Bezeichnung, voller Name des Mittels **und die Zulassungsnummer**
- Anwendungszeitpunkt
- Menge
- Anwendungsfläche
- Kulturpflanze

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

zusätzlich gilt ab 1. Januar 2026 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

### Hinweise

- Name des Anwenders
- Pflanzenschutzmittel
- **Anwendungszeitpunkt:** Datum und ggf. Startzeitpunkt (Uhrzeit) – wenn die Anwendung auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt eine Rolle spielt
- Menge
- Anwendungsfläche
- Kulturpflanze

# Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Wirkung auf Bestäuberinsekten Insektizide mit Einstufung B4 (nicht bienengefährlich)

- Auflage NN410** Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.



# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

zusätzlich gilt ab 1. Januar 2026 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

- █ Name des Anwenders
- █ Pflanzenschutzmittel
- █ Anwendungszeitpunkt
- █ Menge:
- █ Anwendungsfläche
- █ Kulturpflanze

### Hinweise

kg/ha, l/ha

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

zusätzlich gilt ab 1. Januar 2026 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Pflanzenschutzmittel
- Anwendungszeitpunkt
- Menge

- **Anwendungsfläche:**

- Kulturpflanze

### Hinweise

Zahl der behandelten Hektar und Flächeneinheit  
aus dem geodatenbasierten Antrag  
auf flächenbezogene Agrarförderung;  
wenn das nicht möglich ist,  
dann nach Vorgabe des Mitgliedstaats

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

zusätzlich gilt ab 1. Januar 2026 die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Pflanzenschutzmittel
- Anwendungszeitpunkt
- Menge
- Anwendungsfläche
- Kulturpflanze:

### Hinweise

Bezeichnung der Kultur nach EPPO-Code und das BBCH-Stadium, wenn die Anwendung auf bestimmte Stadien beschränkt ist oder wenn das Stadium eine Rolle spielt

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Ab 1. Januar 2026

### Was ist aufzuzeichnen?

- Name des Anwenders
- Name des Pflanzenschutzmittels
- Anwendungszeitpunkt
- Menge
- Anwendungsfläche
- Kulturpflanze
- insgesamt mehr Angaben als vorher

### Wie ist aufzuzeichnen?



**Pflicht!**



ist  
zusätzlich  
möglich,  
aber nicht  
Pflicht

Ab 1. Januar 2026 gilt:

## Aufzeichnungspflicht

### bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

- verantwortlich: Anwender
- Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- Dienstleister muss die Angaben bereitstellen
- für Anwendungen in geschlossenen Räumen und zur Saatgutbehandlung gibt es gesonderte Vorschriften zur Aufzeichnung
- Aufzeichnungen müssen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format vorliegen
- schriftliche Aufzeichnungen müssen nach spätestens 30 Tagen in das elektronische Format umgewandelt werden
- Aufbewahrungsfrist: bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens drei weitere Jahre
- nach Aufforderung durch die zuständige Behörde muss der Anwender die Daten unverzüglich herausgeben
- Verstoß: Bußgeld bis 10.000 € möglich und Kürzung von Fördermitteln



# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was kann noch im Jahr 2025 kommen?



- für Flächen oder Einrichtungen ohne flächenbezogene Agrarförderung: Mitgliedstaaten legen Methoden zur Bestimmung der Lage fest (ggf. geodatenbasiert)
- Mitgliedstaaten stellen die EPPO-Codes für Kulturen, Einsatzorte und Flächennutzungen sowie die BBCH- Stadien zur Verfügung
- Umwandlung von Aufzeichnungen in das elektronische Format: Mitgliedstaaten können kürzere oder längere Fristen festlegen als 30 Tage
- Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Anwender noch weitere Angaben erfassen als die von der EU festgelegten
- Klärung zum maschinenlesbaren Datenformat in Deutschland: Daten müssen von einer Software leicht identifiziert, erkannt und extrahiert werden können (EU-Forderung)

???

# Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

Internet-Angebot des BVL : [www.bvl.bund.de/infopsm](http://www.bvl.bund.de/infopsm)

- Online-Datenbank
- Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
- Liste über beendete Zulassungen und Entsorgungspflicht
- Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
- Übersicht über Notfallzulassungen
- Übersicht über Genehmigungen der Länder im Einzelfall
- Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
- Übersicht über Verlängerung von Zulassungen
- Genehmigungen auf Flächen für die Allgemeinheit
- und weitere Informationen

Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Saphir Verlag)

Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst, Handel, Industrie, Privatberater



## Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel



> Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel > Zulassung von Pflanzenschutzmitteln  
> **Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel**

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bietet Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel in verschiedenen Formaten an.

Online-Datenbank

Programmierschnittstelle (PSM-API)

Aktuelle Informationen zu Pflanzenschutzmitteln



# Gliederung

- I Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung
- I **Widerrufe der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln**

# Pflanzenschutzmittel und Wirkstoffe

- Wirkstoffe werden auf EU-Ebene geprüft und genehmigt („EU-Liste“)
- Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen werden auf nationaler Ebene (in den Mitgliedstaaten) zugelassen
- wenn ein Wirkstoff nicht mehr auf der EU-Liste steht, dann müssen alle Mitgliedstaaten die Zulassungen von Mitteln mit diesem Wirkstoff widerrufen
- solche Mittel müssen nach Ende der Aufbrauchfrist unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt werden
- „unverzüglich“ = laut Rechtsprechung in der Regel ein Zeitraum von zwei Wochen



# Widerrufe der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Beispiele)

- 20.02.2024 Triflusalufuron (DEBUT)
- 23.04.2024 S-Metolachlor (Gardo Gold, Dual Gold u.a.)
- Flufenacet ?



## Pflanzenschutz. Es ist soweit: auch Flufenacet fällt weg!

Das Ergebnis der EFSA (Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit) zur Bewertung Flufenacet (FFA) liegt per heute vor. Demnach fällt FFA unter die Ausschlusskriterien der: 1107/2009, was eine Erneuerung der Genehmigung in der EU-27 ausschließt.

Im nächsten Schritt wird die EU-Kommission einen Vorschlag für die Nichtgenehmigung von FFA ausa Mitgliedsstaaten abstimmen. Eine Entscheidung über Abverkaufs- und Aufbrauchfristen wird im Früh

Dazu sagt das Unternehmen Bayer CropScience: „Das Ergebnis der Wirkstoffbewertung von FFA hat ke Herbstsaison. Auch wenn die finalen Abverkaufs- und Aufbrauchfristen noch nicht feststehen, gehen Frühjahrssaison als auch Herbstsaison 2025 ein Einsatz FFA-haltiger Produkte möglich sein wird.“

### Ganze Basis von Bodenherbiziden bricht weg

Pflanzenschutzexperte Dirk Wolber von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt ebenfalls: Flufenacet bricht eine ganze Basis an Bodenherbiziden weg. Die verbleibenden gräserwirksamen Mittl EU-Genehmigung alle als sogenannte Substitutionskandidaten gelistet sind und kurzfristig ebenfalls Weiterhin gibt es die besonders resistenzgefährdeten ALS-Hemmer und ACCase-Hemmer sowie die i und DIMs.

## Update – Flufenacet droht ein nationales Anwendungsverbot

Dem herbiziden Wirkstoff Flufenacet droht ein nationales Anwendungsverbot – vielleicht noch in diesem Jahr. Flufenacet-haltige Getreideherbizide sollten vorsichtshalber in diesem Herbst aufgebraucht werden.

Hintergrund ist eine Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH e.V.), in der diese sich auf Gesundheitsgefahren durch Flufenacet beruft. So hatte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kürzlich u.a. zu endokrinschädlichen Eigenschaften des Wirkstoffs und zur mutmaßlichen Reproduktionstoxizität des Flufenacet-Metaboliten Trifluoressigsäure (TFA) berichtet. Die DUH fordert ein sofortiges Verbot aller betroffenen Pflanzenschutzmittel und zwar ohne Übergangs- und Aufbrauchfristen.

### Zulassungsinhaber zur Stellungnahme aufgefordert

Dieser Argumentation scheint das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu folgen. Jedenfalls informiert die Behörde letzte Woche 11 Zulassungsinhaber darüber, dass alle flufenacethaltigen Pflanzenschutzmittelzulassungen zusätzlich im Rahmen der EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Artikel 44 überprüft werden sollen. Sprich, die Behörde hat die aktuellen Zulassungsinhaber um Stellungnahme zu einem möglichen Widerruf aufgefordert. Das könnte bedeuten, dass das BVL beabsichtigt, die Zulassungen von allen flufenacethaltigen Pflanzenschutzmitteln zurückzuziehen.



# Zusammenfassung

- Zunahme von rechtlichen Regelungen im Pflanzenschutz:  
ab 2026 Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung  
und es sind mehr Angaben aufzuzeichnen  
und mehr Vorgaben zu beachten als vorher
- Wegfall von Wirkstoffen im Pflanzenschutz in der EU